

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Verkehrssituation auf der Landesstraße 109 im Ortsteil Rulle im Zusammenhang mit dem noch nicht realisierten Lückenschluss der A 33 Nord

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 03.03.2026 - Drs. 19/9983, an die Staatskanzlei übersandt am 06.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 31.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Lückenschluss der Bundesautobahn A 33 im nördlichen Abschnitt zwischen Belm und der Bundesautobahn A 1 ist bislang nicht realisiert. Nach Angaben aus der Region geht dies mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen im Raum Osnabrück und der angrenzenden Gemeinde Wallenhorst einher. Besonders betroffen sei dabei die Landesstraße 109 (L 109) im Ortsteil Rulle, die nach Angaben der örtlichen Akteure in erhöhtem Umfang als Durchgangsrouten genutzt werde.

Die L 109 wird im Zusammenhang mit dem fehlenden Autobahnanschluss als Ausweich- und Durchgangsrouten für Teile des motorisierten Individualverkehrs sowie des Schwerlastverkehrs beschrieben. Anwohnerinnen und Anwohner weisen in Eingaben auf wahrgenommene Lärm-, Abgas- und Verkehrsbelastungen insbesondere in den Ortsdurchfahrten hin. Zwischen Bürgerinnen und Bürgern, der Gemeinde Wallenhorst, dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen sowie der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat hierzu ein Schriftwechsel stattgefunden.

Seitens des Landes wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass freiwillige Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Landesstraßen rechtlich nur eingeschränkt vorgesehen sind und eine verkehrliche Entlastung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der A 33 Nord erwartet wird. Vor dem Hintergrund des ausstehenden Lückenschlusses werden aus der Region mögliche zwischenzeitliche Maßnahmen und Handlungsspielräume thematisiert.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung die aktuelle Verkehrsbelastung auf der L 109 im Ortsteil Rulle (bitte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke sowie Anteil des Schwerlastverkehrs angeben), und welche Entwicklung wird bis zur Inbetriebnahme der A 33 Nord gegebenenfalls prognostiziert?

Aus einem Verkehrsmonitoring von 2024 ergibt sich eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 10 240 Kfz / 24 h mit einem Schwerlastverkehr-Anteil von ca. 8,0 %.

Eine Verkehrsprognose bis zur Inbetriebnahme der A 33 Nord ist nicht angefertigt.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls zur Lärm- und Gesundheitsbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner entlang der L 109 in Rulle vor?

Nach einer überschlägigen schalltechnischen Berechnung (RLS-90) mit den Verkehrsbelastungszahlen aus dem Verkehrsmonitoring 2024 (DTV = 10 242 Kfz/24h) ergeben sich für Geschwindigkeitsbeschränkungen von sowohl 70 km/h als auch 50 km/h Beurteilungspegel, die über den Immissionsgrenzwerten (Wohngebiete) der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) liegen, jedoch unterhalb der Richtwerte, die in Nr. 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV aufgeführt sind. Danach besteht auf Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ein Anspruch auf Prüfung und Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie beispielweise eine weitere Geschwindigkeitsbeschränkung.

3. Welche rechtlichen und finanziellen Handlungsspielräume bestehen nach Einschätzung der Landesregierung derzeit gegebenenfalls, um Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Lärminderung an der L 109 umzusetzen, solange der Lückenschluss der A 33 Nord noch nicht erfolgt ist?

Um Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Lärminderung an der L 109 umzusetzen, werden lediglich straßenverkehrsrechtliche Handlungsspielräume gesehen. In der Regel können verkehrsbehördlich angeordnete Maßnahmen auch finanziell vollzogen werden.

4. Welche befristeten Maßnahmen (z. B. Temporeduzierungen, lärmindernde Fahrbahnbeläge, Verkehrslenkung oder Umleitungsstrategien) kommen aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls grundsätzlich in Betracht, um die Belastungen entlang der L 109 bis zur Fertigstellung der A 33 Nord zu reduzieren?

Gemäß der Straßenverkehrsordnung können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und u. a. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Als befristete Maßnahmen kommen danach u. a. verkehrsbehördlich angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht.

Grundsätzlich denkbar wären auch verkehrsbehördliche Anordnungen wie z. B. Verkehrsbeschränkungen, Umleitungsempfehlungen für den überregionalen Verkehr oder lediglich Umleitungen des Schwerverkehrs.